



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Sektion Politische Rechte

# **Verknüpfung von Volksinitiativen mit ihren Alternativen**

## **Werkstattbericht im Rahmen des Forums für Rechtssetzung**

Barbara Perriard, Leiterin der Sektion Politische Rechte  
Februar 2014



# I. Vorbemerkungen

- Rechtsordnung muss **widerspruchsfrei** sein
- Volksrechte artikulieren **Opposition**
- Rechtsändernde Erlasse sind per se mit geltendem Recht in mindestens einem Punkt **inkompatibel**. Andernfalls sind sie unnötig.
- Gegenstand der Abstimmungsfrage ist stets das neue Recht. Nach dem alten Recht wird nicht ausdrücklich gefragt. Es ist im Schatten.
- Jede Volksabstimmung enthält diese Alternative
  - **Ja** zieht die **Rechtsänderung** dem geltenden Recht vor
  - **Nein** zieht **Status quo** der Rechtsänderung vor

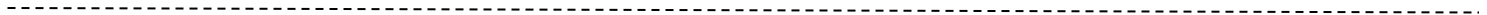


## II. Volksinitiative und direkter Gegenentwurf (BV-Stufe)

**Unbedingter Rückzug**



**Volksabstimmung „nur“ über Gegenentwurf**



**Kein Rückzug**



**Volksabstimmung mit Dreifrageschema**



# Volksinitiative: Direkter Gegenentwurf

*Stimmzettel*

**Volksinitiative**  
Wollen Sie die Volksinitiative  
.... annehmen?

**Gegenentwurf**  
Wollen Sie den Bundesbeschluss  
vom .... annehmen?

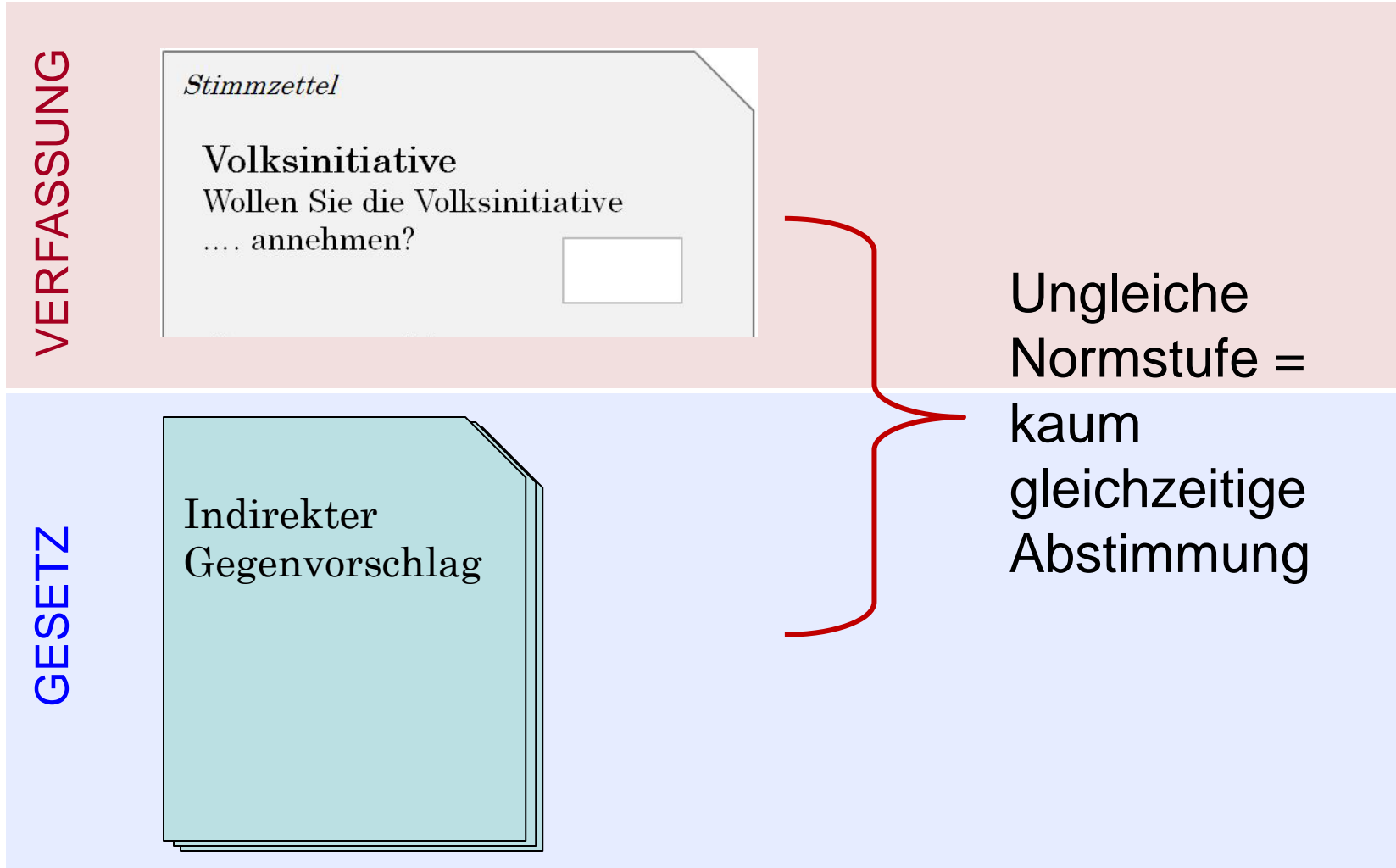
**Stichfrage**  
Bedingung ....  
Frage: Soll die Initiative oder der  
Gegenentwurf in Kraft treten?

Volksinitiative	Gegenentwurf
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gleiche  
Normstufe =  
gleichzeitige  
Abstimmung

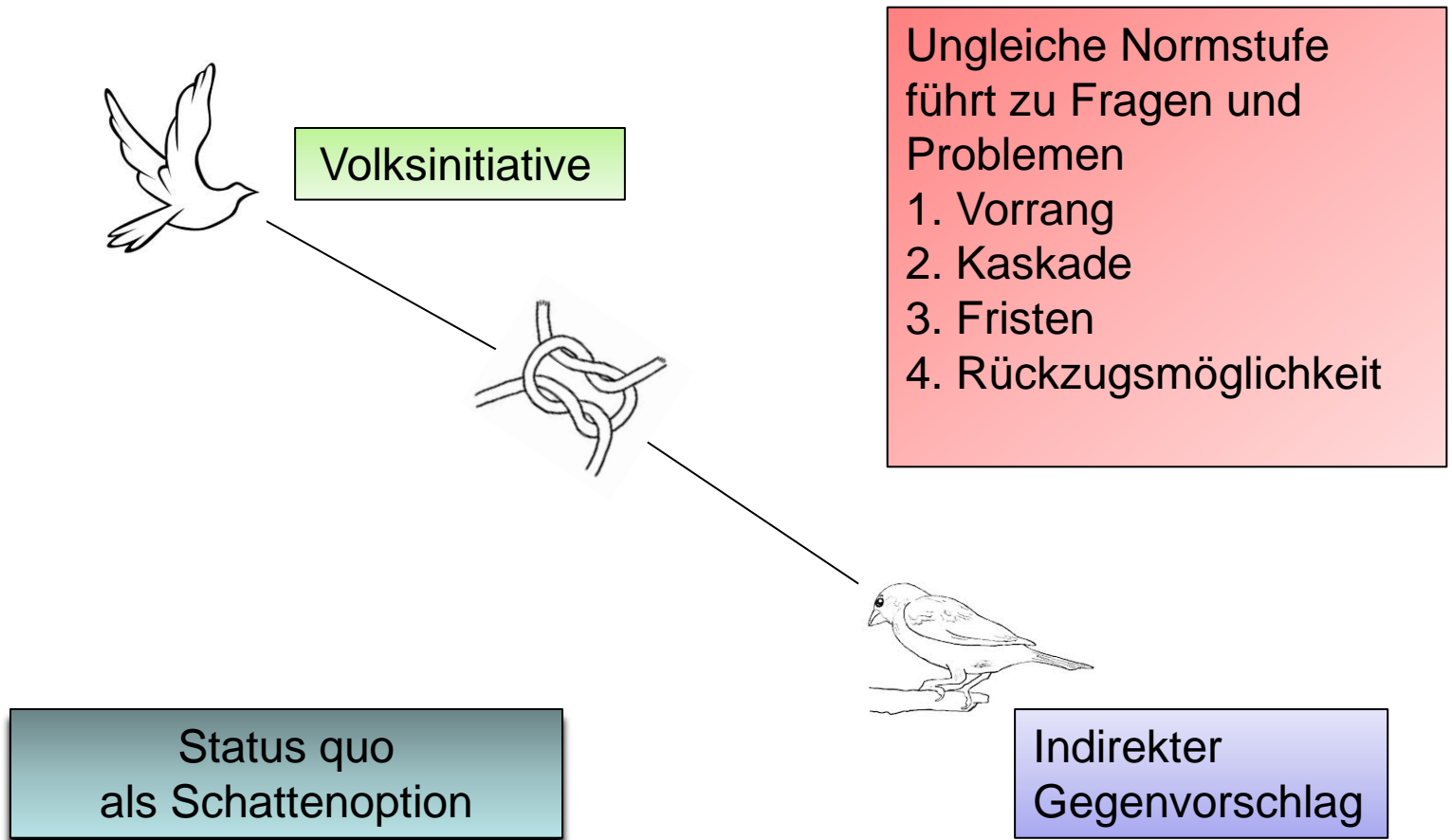


# III. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (BG)





# IV. Ungleiche Normstufen und ihre Konsequenzen






# V. Rechtswirkungen des Rückzugs einer Volksinitiative

Art des Rückzugs	Art der Alternative	Wirkung
Unbedingter Rückzug	direkter Gegenentwurf	obligatorische Volksabstimmung nur über Gegenentwurf
	indirekter Gegenvorschlag	<u>anschliessend</u> Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag
Bedingter Rückzug	indirekter Gegenvorschlag	<u>zuerst</u> Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag
Kein Rückzug	direkter Gegenentwurf	obligatorische Volksabstimmung mit dem Dreifrageschema
	indirekter Gegenvorschlag	zuerst Volksabstimmung über die Volksinitiative, <u>anschliessend</u> Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag



# Ablaufschema bei *indirektem* Gegenvorschlag

Rückzug der Initiative	Abstimmung	Evtl. fak. Referendum	Abstimmung	Erwahrung	Volksabstimmung
Unbedingt		Ref.frist über indirekten Gegenvorschlag	über indirekten Gegenvorschlag (Volk)		
Bedingt		Ref.frist über indirekten Gegenvorschlag	über indirekten Gegenvorschlag (Volk)		bei Ablehnung iGV über Volksinitiative
Kein Rückzug	über die Volksinitiative (Volk und Stände)	bei Ablehnung VI Auslösung Ref.frist über indirekten Gegenvorschlag	über indirekten Gegenvorschlag (Volk)		







## VI. Zweierlei indirekte Gegenvorschläge

- Indirekte Gegenvorschläge können einer Volksinitiative in irgendeinem Punkt widersprechen. Dann können sie nicht zusammen mit der Volksinitiative in Kraft treten. Die Rechtsordnung muss widerspruchsfrei bleiben.
- Was aber, wenn eine zum indirekten Gegenvorschlag erklärte Gesetzesänderung der Volksinitiative nirgends widerspricht, sondern nur beispielsweise einen Teil der Volksinitiative aufnimmt und umsetzt? Dann könnten die beiden Rechtsänderungen auch „zusammen“ in Kraft treten.

Dies hat Auswirkungen auf die **Referendumsklausel**.

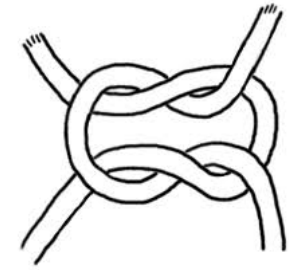


## VII. Auswirkungen auf die Referendumsklausel

- Die **Referendumsklausel** muss dort ein (ausschliessendes) Abhängigkeitsverhältnis ("entweder - oder") zum Ausdruck bringen, wo Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag einander in mindestens einem Punkt widersprechen.
- Hingegen muss die **Verbindung** zwischen indirektem Gegenvorschlag und Volksinitiative in allen betroffenen Gesetzen zum Ausdruck kommen. Nur so lässt sich vermeiden, dass ein Initiativkomitee selber ausliest, zu welchen Bedingungen (d.h. zugunsten welches Bundesgesetzes) es seine Initiative zurückzieht.
- Die Festlegung, **welches** Gesetz als **indirekter Gegenvorschlag** zu einer Volksinitiative gelten soll, kann nur dem Gesetzgeber, d. h. den eidg. Räten zustehen.
- Die Festlegung, ob der indirekte Gegenvorschlag der Volksinitiative in mindestens einem Punkt **widerspricht**, kann nur dem Gesetzgeber, d. h. den eidg. Räten zustehen, weil der iGV aus ihrer Beratung entsteht.



# VIII. Schlussfolgerungen



- Die Verknüpfung stellt die Kompetenzaufteilung bei der Bedingung sicher
- Die Verknüpfung hat normativen Charakter
- Verknüpfung mittels der erweiterten Referendums- respektive Publikationsklausel im Sinne einer Alternativ- oder Ausschlussklausel
- Verknüpfung mittels Verbindungsklausel im Titel, im Ingress und in der Schlussbestimmung als Minimalstandard
- Kein indirekter Gegenvorschlag ohne Verknüpfung → BG ohne Klausel eröffnen nur die Möglichkeit zum unbedingten Rückzug
- Es bleiben Fragen offen



# Verknüpfung von Volksinitiativen mit Alternativen

Kriterium	direkter Gegenentwurf dGE	Volksinitiative	indirekter Gegenvorschlag iGV	
Rechtsstufe	Bundesverfassung	Bundesverfassung	Im Regelfall Bundesgesetz	
Rückzug der Volksinitiativen	obligatorisches Doppelreferendum	unbedingt > Volksinitiative fällt dahin	Fakultatives Referendum des Volkes	
	-	bedingt > Volksinitiative sistiert	iGV mit Volksinitiative nicht kompatibel:	iGV mit Volksinitiative kompatibel:
	Obligatorisches Doppelreferendum;	Kein Rückzug > obligatorisches Doppelreferendum;	> Referendum wird vorgezogen	Paralleles Inkrafttreten möglich
Volksabstimmung	Gleichzeitig, mit Dreifrageschema		Referendum	
			Erfolglos > VI fällt dahin, iGV tritt in Kraft	Erfolgreich > iGV fällt dahin, Bedingung tritt nicht ein, VI gelangt zur Abstimmung
				Initiative und iGV werden dekoordiniert parallel abgewickelt